H.

Gelets

vom 10. August 1899

jur Ausführung bes Reichsgesches über bie Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit.

Wir geinrich der Pierzeinte, von Gottes Gnoben Ingerer finde regierender fürft Fruß, Graf und herre von Placen, herr zu Greip, franschleib, Gera, Schleib und Lodenstein ele. etc. vervordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was solget:

I. Abschnitt.

Bum erften Abichnitt bes Reichogefebes.

Allgemeine Beflimmungen.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit find, soweit nicht das Geiek ein Anderes beitimmt, die Antesaerichte aufändig.

§ 2.

- Bu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören insbefondere:
- bie Beurfundung von Rechtsgeschäften, von sonstigen Rechtshandlungen und von thatsächlichen Borgängen;
- 2. die Ausstellung von Zengnissen über selbst wahrgenommene Thatjachen und Berhältnisse;
- 3. die Beglanbigung der für den Gebranch im Austande bestimmten Bengnijfe der Standesamter und der Bfarramter;
- 4. bie Abnahme von Giben und Berficherungen an Gibesftatt;